

§. 40.

Nach Schluß der Disciplinaruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der erhobenen Beweise vernommen und ihm eine angemessene, ausschließliche Frist zur Einreichung einer schriftlichen Bertheidigung gewährt.

§. 41.

Das Urtheil wird in einer der ordentlichen Sitzungen des Kirchenraths collegialisch beraten und verabsfaßt und sodann dem Angeschuldigten eröffnet.

§. 42.

Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem ertheilten Resolut, so wird es ohne Weiteres vollstreckt.

Er kann aber auch innerhalb zehn Tagen Recurs an das Gesamt-Ministerium einlegen und diesen Recurs innerhalb einer ausschließlichen Frist von vier Wochen von Zeit der Einwendung ab durch eine weitere Bertheidigungsschrift begründen und ausführen.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung; nur die im Laufe der Untersuchung etwa verhängte vorläufige Suspension bleibt bis zur definitiven Entscheidung bestehen.

§. 43.

Das Gesamt-Ministerium fordert auf den von dem Angeschuldigten eingelegten Recurs die Acten ein.

Findet es eine Ergänzung des Beweises, namentlich, wenn von dem Angeschuldigten nur Bertheidigungsmomente vorgebracht sind, für nothwendig, so ordnet es dieselbe an und beauftragt damit das Kreisgericht.

Findet es die Acten spruchreif, so beruft es zwei an dem ersten Resolut unbetheiligte Mitglieder des Plenar-Kirchenraths zu einer Sitzung des Gesamt-Ministeriums ein und bestätigt oder mildert in dieser Sitzung, an welcher der Vorsitzende des Kirchenraths sich seiner Stimme zu enthalten hat, das erste Erkenntniß durch eine mit Gründen versehene, der landesherrlichen Bestätigung zu unterbreitende Resolution.

Eine Verschärfung des ersten Resoluts ist unzulässig.